

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses der Rechtbank 's Gravenhage (Niederlande) vom 22. April 2004 in der Rechtssache Nederlandse Vereniging Diervoederindustrie Nevedi gegen Productschap Diervoeder**

**(Rechtssache C-194/04)**

(2004/C 179/07)

Die Rechtbank 's Gravenhage (Niederlande) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 22. April 2004, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 27. April 2004, in der Rechtssache Nederlandse Vereniging Diervoederindustrie Nevedi gegen Productschap Diervoeder um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Sind Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b der Richtlinie 2002/2<sup>(1)</sup> und/oder Artikel 1 Nummer 4 der Richtlinie 2002/2, soweit damit Artikel 5c Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 79/373 dahin geändert wird, dass Hundertteile angegeben werden müssen, ungültig wegen
  - a) des Fehlens einer Rechtsgrundlage in Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe b EG-Vertrag,
  - b) Verstoßes gegen Grundrechte, wie das Eigentumsrecht und das Recht auf freie Berufsausübung,
  - c) Verstoßes gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit?
2. Sind, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen ein nationales Gericht eines Mitgliedstaats befugt ist, die Durchführung einer angefochtenen Maßnahme der Gemeinschaftsorgane auszusetzen, und zwar insbesondere auch die Voraussetzung, dass die Frage nach der Gültigkeit dieser angefochtenen Maßnahme bereits von einem nationalen Gericht dieses Mitgliedstaats dem Gerichtshof vorgelegt worden ist, dann auch die zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten befugt, ohne richterliche Mitwirkung selbst zur Aussetzung der angefochtenen Maßnahme überzugehen, bis der Gerichtshof über die Gültigkeit dieser Maßnahme entschieden hat?

<sup>(1)</sup> ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 23.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Finnland, eingereicht am 29. April 2004**

**(Rechtssache C-195/04)**

(2004/C 179/08)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 29. April 2004 eine Klage gegen die Republik Finnland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind K. Wiedner und M. Huttunen, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass die Republik Finnland gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 28 EG verstoßen hat, weil die Senaatti-kiinteistö (staatliche Liegenschaftsverwaltung) beim Auftrag über eine Großkücheneinrichtung die fundamentalen Rechtsgrundsätze des EG-Vertrags und insbesondere den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, der die Verpflichtung zur Transparenz einschließt, verletzt hat,
2. der Republik Finnland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Obwohl die Gemeinschaftsrichtlinien über öffentliche Aufträge nicht für Aufträge gälten, deren Wert unter dem für die Anwendung der Richtlinien festgelegten Schwellenwert lägen, seien die fundamentalen Rechtsgrundsätze des EG-Vertrags und insbesondere der Grundsatz der Nichtdiskriminierung, der die Verpflichtung zur Transparenz einschließt, zu beachten.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes müssten, auch wenn bestimmte öffentliche Aufträge vom Anwendungsbereich der Vergaberichtlinien ausgenommen seien, die öffentlichen Auftraggeber, die Verträge hierüber schlossen, dennoch die fundamentalen Rechtsgrundsätze des EG-Vertrags beachten. Auch wenn der Gemeinschaftsgesetzgeber der Ansicht gewesen sei, dass die besonderen in den Richtlinien über die öffentlichen Aufträge festgelegten Verfahren nicht für öffentliche Aufträge gelten sollten, die den in den genannten Bestimmungen festgelegten Schwellenwert nicht erreichten, bedeute dies jedenfalls keineswegs, dass diese Aufträge vom Anwendungsbereich der Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts ausgenommen seien.

Aus der Rechtsprechung ergebe sich klar, dass hinsichtlich der Aufträge ein angemessener Grad an Öffentlichkeit sichergestellt sein müsse und die Verpflichtung zur Transparenz auch bei solchen Aufträgen zu beachten sei, deren Wert nicht den für die Anwendung der gemeinschaftlichen Vergaberichtlinien festgelegten Schwellenwert erreichten.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Vereinigte Königreich, eingereicht am 4. Mai 2004**

**(Rechtssache C-199/04)**

(2004/C 179/09)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 4. Mai 2004 eine Klage gegen das Vereinigte Königreich beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Claire-Françoise Durand und Florence Simonetti im Beistand von Anneli Howard, Barrister, mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.